

IV ZR 72/57

Verkündet
am 15. Mai 1957
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2542 064

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Bibliotheksassessors Dr.med. Horst Z [REDACTED] in
B [REDACTED], L [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

seine Ehefrau Brigitte Z [REDACTED] geb.H [REDACTED] in W [REDACTED]
bei Bi [REDACTED], R [REDACTED] straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 15. Mai 1957 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Raske,
Johannsen, Wüstenberg und Maaß

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
ersten Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Köln vom 10. Januar 1957 wird zurückgewiesen.
Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen .

Tatbestand:

Die Parteien haben am 9. Dezember 1950 in W [REDACTED] bei Bi [REDACTED] geheiratet. Der Kläger war seinerzeit Bibliotheksreferendar. Er widmete sich seiner weiteren Ausbildung in der Bibliothekslaufbahn und wohnte damals in B [REDACTED] in einem möblierten Zimmer. Die Beklagte wohnte im Hause ihrer Eltern in W [REDACTED], wo sie auch nach der Eheschließung verblieb. Aus der Ehe ist das am [REDACTED]. [REDACTED] 1952 geborene Kind Hans Georg hervorgegangen. Der letzte eheliche Verkehr hat Anfang August 1952 stattgefunden, als sich die Beklagte besuchsweise bei dem Kläger in B [REDACTED] aufhielt. Der Kläger hatte inzwischen am 1. April 1952 in B [REDACTED] eine Stelle als Bibliotheksassessor erhalten.

Nach der Eheschließung haben die Parteien kurze Zeit in W [REDACTED] räumlich zusammengelebt, ohne daß ihnen dabei eine eigene Haushaltung oder eine gemeinsame Wohnung zur Verfügung gestanden hätte.

Der Kläger hat vorgetragen, eine häusliche Gemeinschaft der Parteien habe überhaupt nur kurze Zeit bestanden und sei jedenfalls seit dem 5. August 1952 aufgehoben und seit dieser Zeit befinde sich die Beklagte ununterbrochen in W [REDACTED] bei ihren Eltern. Er hat die Scheidung der Ehe wegen dreijähriger Trennung der häuslichen Gemeinschaft bei unheilbarer Ehezerüttung begehrt. Hilfsweise hat er sein Scheidungsbegehren darauf gestützt, daß sich die Beklagte beharrlich weigere, mit ihm einen gemeinsamen Hausstand zu gründen. Zu diesem Hilfsantrag hat er begehrt, die Beklagte für schuldig an der Scheidung zu erklären.

- 3 -

Das Landgericht in Bonn hat die vor ihm als dem Gerichtsstande des Ehemannes erhobene Klage mit Prozeßurteil wegen Unzuständigkeit des Gerichts abgewiesen. Es hält das Landgericht in Bielefeld als Gericht des allgemeinen Wohnsitzes der Beklagten nach §§ 12, 13 ZPO für zuständig. Die in § 606 Abs I Satz 2 ZPO enthaltene Bestimmung einer ausschließlichen Zuständigkeit d e s Landgerichts, in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthalt des Mannes gelegen ist, könne nicht mehr angewandt werden, da diese Regelung gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung nach Artikel 3 Abs II, Artikel 117 GrundG verstoße. Es greife nunmehr die allgemeine Zuständigkeitsregelung Platz, nach der die Klage im allgemeinen Gerichtsstande der Beklagten, nämlich am Gericht des Wohnsitzes der Ehefrau, zu erheben sei.

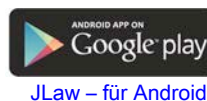
Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision, die das Berufungsgeschicht zugelassen hat, erstrebt der Kläger die Aufhebung des Berufungsurteils. Er bittet, den Rechtsstreit zur sachlichen Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht in Bonn zurückzuverweisen.

Die Beklagte hat sich in allen drei Rechtszügen nicht durch einen Anwalt vertreten lassen, jedoch persönlich erklärt, daß sie einer Scheidung der Ehe auf Grund des § 48 EheG nicht widerspreche und auch gegen die Zuständigkeit des Landgerichts in Bonn keine Einwendungen erhebe, falls die Klage nur auf die erwähnte Gesetzesbestimmung gestützt werde.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts in Bonn für das Verfahren der ersten Instanz und damit seine eigene Zuständigkeit mit der Begründung verneint, daß die Parteien, die unstreitig zur Zeit der Klageerhebung keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben, einen solchen zuletzt in W. bei Bi. gehabt hätten, wo die Beklagte zur Zeit der Klageerhebung noch wohnte und auch jetzt noch wohne. Für die Klage sei deshalb, so führt das Berufungsgericht aus, gemäß § 606 Satz 1 ZPO das Landgericht in Bielefeld zuständig. Das Berufungsgericht hat dazu im einzelnen ausgeführt:

Die Beklagte habe sich auch nach der Eheschließung - 9. Dezember 1950 - ständig noch in ihrem Elternhaus in W. bei Bi. aufgehalten. Dort sei nicht nur die Hochzeit gefeiert worden, vielmehr hätten die Parteien dort auch anschließend, statt eine Hochzeitsreise zu machen, einige Zeit zusammen gelebt. Der Kläger sei dann in gewissen zeitlichen Abständen zu Besuch gekommen. Er habe dort auch 1951 - also im Jahre nach der Eheschließung - den wesentlichen Teil seiner Ferien verbracht. Das gemeinsame Kind der Parteien sei auch in W. am . 1952 geboren und dort im Mai 1952 getauft; der Kläger habe sich auch nach dem im März 1952 an seinem Ausbildungsorte in B. abgelegten Examen nicht etwa sofort um eine eigene Wohnung dort bemüht; er habe die Beklagte weiterhin in W. besucht, und zwar am 10. April und am 17. und 31. Mai sowie im Juni 1952. Er sei auch zuvor am 31. Januar, 22. Februar sowie am 21. und 29. März 1952 in W. bei der Beklagten gewesen. Auch an dem Geburtstage der Beklagten und des

Sohnes im Januar 1953 sei er wieder nach Werther gekommen.

Bei diesem Sachstande könne der Kläger mit seiner Auffassung, es habe sich nur um einen vorübergehenden Zustand gehandelt, der als Grundlage zur Annahme eines gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts nicht ausreiche, und der weiteren Ansicht, bei den "gelegentlichen Besuchen" fehle es an der erforderlichen Regelmäßigkeit, nicht durchdringen. Zwar seien die Verhältnisse insoweit "vorübergehend" gewesen, als die Parteien für die Zukunft - d.h. die Zeit nach dem endgültigen Abschluß der Ausbildung des Klägers und mit Erlangung einer die gemeinsame Existenz sichernden Stellung seitens des Klägers - die Errichtung eines selbständigen Haushaltes am späteren Berufsort des Klägers erhofft hätten. Doch sei von vornherein zu übersehen gewesen, daß vor Abschluß der Ausbildung Anfang 1952 keine Änderung eintreten werde und man habe in der davor liegenden Zeit auch nicht die Verlegung des gemeinsamen Lebens etwa nach B., dem derzeitigen Wohnort des Klägers, erwogen. Ein Zeitraum von solcher Dauer aber könne nicht mehr als vorübergehend in dem hier maßgeblichen Sinne eines nur kurzfristigen Zustandes gelten. Wenn der Kläger weiterhin schon für die Zeit der beginnenden Entfremdung, nämlich Anfang 1952, selbst einräumen müsse, im Zeitraum von Januar bis Mai monatlich jedenfalls einmal - im März und im Mai aber zweimal - in W. zu der Beklagten gefahren zu sein, könne er, ganz abgesehen von den 1951 erfolgten häufigen Besuchen und dem Ferienaufenthalt bei der Beklagten, nicht ernsthaft die Regelmäßigkeit seiner Besuche und seines Aufenthaltes in W. in Abrede stellen. Es könne für die "Regelmäßigkeit" nicht darauf ankommen, ob er jedes oder jedes zweite Wochen-

ende oder schließlich nur einmal im Monat zu der in W [REDACTED] wohnenden Beklagten gefahren sei; entscheidend bleibe, daß er "der Kegel nach" dorthin gefahren sei, soweit überhaupt die ehelichen Beziehungen der Parteien und ein gemeinsames Leben gepflegt worden sei.

Seinen Besuchen gegenüber habe die Beklagte den Kläger an seinem Ausbildungsorte, wo er ein möbliertes Zimmer bewohnt habe, nur ein einziges Mal aufgesucht, nämlich im August 1952, als in den Beziehungen der Parteien bereits Schwierigkeiten aufgetreten seien und die Beklagte während eines kurzen Aufenthalts beim Kläger habe versuchen wollen, eine Klärung herbeizuführen. In diesem einen Fall könne tatsächlich nur von einem vorübergehenden, gemeinsamen Aufenthalt an einem dritten Orte gesprochen werden, der nicht als gemeinsamer "gewöhnlicher Aufenthalt" angesehen werden könne.

Abschließend sei somit festzustellen, daß die Parteien über eine Zeit von mindestens anderthalb Jahren ihr eheliches Leben ausschließlich in W [REDACTED] im Elternhause der Beklagten geführt hätten und daß sie dort allein den Mittelpunkt der durch die Eheschließung begründeten Lebensgemeinschaft gehabt hätten, bis es zu den Auseinandersetzungen gekommen sei, in deren Folgen der jetzige Rechtsstreit entstanden sei. An diesem Orte hätten daher die Parteien ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt als Ehegatten gehabt.

Die Tatsache, daß der Kläger nach seinem Vorbringen sich Anfang 1953 um eine eheliche Wohnung in B [REDACTED] bemüht und schließlich Mitte 1953 dort eine Wohnung für sich und seine Familie gemietet habe, könne an vorstehender Feststellung nichts ändern. Er möge den rechtsgeschäft-

lichen Willen gehabt haben, nunmehr hier einen gemeinsamen Wohnsitz für sich und seine Familie zu begründen; da es aber zu einem gemeinsamen Aufenthalte in der neuen B Wohnung überhaupt nicht gekommen sei, und zuvor jedenfalls mit seinem Willen der gewöhnliche Aufenthalt während der ehelichen Gemeinschaft in Werther gewesen sei, müsse diese Willensäußerung unberücksichtigt bleiben.

Soweit diese Ausführungen rein tatsächliche Feststellungen enthalten, werden sie von der Revision nicht angegriffen. Die Revision ist jedoch der Ansicht, daß das Berufungsgericht aus diesem Sachverhalt rechtsirrig die Zuständigkeit des Landgerichts in Bielefeld hergeleitet habe.

Diese Rüge ist nicht begründet. Unstreitig hat die Beklagte seit der Eheschließung bis heute ständig ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Werther gehabt. Zu prüfen ist deshalb lediglich, ob nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Annahme gerechtfertigt ist, daß auch der Kläger nach der Eheschließung der Parteien in W seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat oder ob diese Annahme auf einer Verkennung des Rechtsbegriffs des "gewöhnlichen Aufenthalts" beruht.

Der gewöhnliche Aufenthalt ist der Ort, an dem sich jemand ständig oder wenigstens während einer längeren Zeit, wenn auch nicht ununterbrochen, so doch hauptsächlich aufhält, insbesondere der Ort, wo der tatsächliche Mittelpunkt seines Daseins liegt (RG DR 1944, 913; Stein-Jonas-Schönke 18. Aufl § 606 ZPO IV 1; Rosenberg, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts 7. Aufl § 161 II 1 b S 772).

Dieser Begriffsbestimmung entspricht der Aufenthalt

des Klägers in W. insofern, als seine wiederholten kürzeren oder längeren "Besuche" bei der Beklagten sich über einen Zeitraum von mindestens 1 1/2 Jahren erstrecken. Ein solcher Zeitraum reicht an sich gewiß aus, um einen Aufenthalt als gewöhnlichen zu kennzeichnen, vorausgesetzt, daß dem tatsächlichen Aufenthalt der in Betracht kommenden Person an dem betreffenden Orte während dieses Zeitraums für ihre Lebensbeziehungen ein entscheidendes Gewicht beigemessen werden kann, so daß er als ihr Daseinsmittelpunkt zu bezeichnen ist.

Das könnte im vorliegenden Fall fraglich erscheinen, wenn man die Zeitspannen, während derer sich der Kläger in den ersten 1 1/2 Jahren nach der Eheschließung in B. aufgehalten hat, zusammenrechnet und sie hinsichtlich ihrer Gesamtdauer mit denen seines Aufenthalts in W. vergleicht. Ein solcher Vergleich spricht nicht für die Annahme, daß der Kläger sich während dieses Zeitraums "hauptsächlich" in W. und nicht in B. aufgehalten habe. Zu einem weiteren Bedenken gegen diese Annahme müßte für sich genommen auch eine Betrachtung führen, die entscheidend darauf abstellen würde, wo der Kläger in der hier in Rede stehenden Zeit den Mittelpunkt seiner wirtschaftlichen Lebensbeziehungen gehabt habe. Denn der Kläger hatte seinen Arbeitsplatz in B.. Etwaige Bezüge, die er als Bibliotheksreferendar erhielt, flossen ihm dort zu; ebenso hatte er dort die wesentlichen Ausgaben für seinen Lebensunterhalt, jedenfalls für Wohnung und Beköstigung zu leisten. Die Beklagte war um diese Zeit noch berufstätig, verdiente sich also ihren Lebensunterhalt selbst (vgl. Bl. 31 Rs der Akten C 433/53).

Gleichwohl kann kein Rechtsirrtum darin erblickt werden, wenn das Berufungsgericht auf Grund des festste-

henden Sachverhalts angenommen hat, daß der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen beider Parteien, also auch des Klägers, in den ersten 1 1/2 Jahren nach der Eheschließung in W [REDACTED] und nicht in B [REDACTED] gelegen habe. Folgende Erwägungen sind es vor allem, die diese Feststellung tragen:

Die Parteien hatten in den ersten 1 1/2 Jahren nach ihrer Heirat noch ein durchaus bejahendes Verhältnis zu ihrer Ehe. Sie hatten bei ihren Zusammenkünften in W [REDACTED] regelmäßig ehelichen Verkehr. Aus diesem Verkehr ging das am [REDACTED]. [REDACTED] 1952 geborene Kind hervor. Der vorläufige Mangel einer dauernden und ununterbrochenen häuslichen Gemeinschaft wurde von beiden als vorübergehender Zustand betrachtet, der durch die Begründung eines gemeinsamen Hausstandes am künftigen Berufsort des Klägers abgelöst werden sollte, wenn dieser demnächst seine Ausbildung abgeschlossen und eine die gemeinsame Existenz seiner Familie sichernde Stellung erhalten hatte. Beide Parteien waren sich darüber einig, daß bis dahin, d.h. während eines Zeitraums von mindestens 1 1/2 Jahren, die eheliche Gemeinschaft in der freilich eingeschränkten Weise verwirklicht werden sollte, wie es tatsächlich geschehen ist und wie es unter den gegebenen Verhältnissen auch zweckmäßig war, vorausgesetzt, daß der Wille zur Ehe sich bei beiden als stark genug erwies, die sich aus ihrer zeitweiligen räumlichen Trennung für eine Verwirklichung ihrer ehelichen Gemeinschaft ergebenden Hindernisse zu überwinden.

Die Parteien haben also in den ersten 1 1/2 Jahren nach ihrer Eheschließung ein wirkliches und echtes eheliches Leben miteinander geführt, wenn auch die Weise, wie dies geschah, objektiv und in ihrer Vorstellung den

Charakter des Vorläufigen und Vorübergehenden hatte. Dieses eheliche Leben war auch nicht ohne einen räumlichen Mittelpunkt. Der Ort, an dem sie innerhalb des äußeren Rahmens, der vorläufig im beiderseitigen Einverständnis einer Verwirklichung ihrer ehelichen Gemeinschaft gesetzt war, als Eheleute und als Familie zusammenlebten, war allein W■■■■■, denn an einem anderen Ort haben sich die Parteien in dieser Zeit nicht getroffen. Der Kläger hat sich, wenn er in W■■■■■ weilte, in der Wohnung seiner Schwiegereltern und nicht etwa in einem Gasthaus oder in der Wohnung eines Dritten aufgehalten. Die Beklagte und ihre Eltern hatten sich also - auch in Bezug auf ihre Wohnverhältnisse - auf einen häufigeren kürzeren oder längeren Aufenthalt des Klägers in ihrer Wohnung eingestellt. Unter diesen Umständen konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum annehmen, daß W■■■■■ nicht nur für das eheliche Leben der Beklagten, sondern auch für das des Klägers der räumliche Schwerpunkt und Mittelpunkt gewesen sei. Ob dieser Mittelpunkt seines ehelichen Lebens auch im Rahmen seiner sonstigen Lebensbeziehungen eine solche Bedeutung hatte, daß er schlechthin zu seinem gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 606 ZPO wurde, ist im wesentlichen eine Frage der Tatsachewürdigung, die dem Revisionsgericht nicht zusteht. Haben Ehegatten überhaupt ein wirkliches Eheleben miteinander geführt und hat sich dieses stets oder im wesentlichen an einem bestimmten Ort abgespielt, so kann dieser je nach den Umständen des Einzelfalls im Sinne des § 606 ZPO auch innerhalb des Gesamttraumes ihrer Lebensbetätigung als Daseinsmittelpunkt angesehen werden, selbst wenn andere Lebensgebiete, wie die berufliche und wirtschaftliche Betätigung eines Ehegatten, für seine Person auf einen anderen Schwerpunkt hinweisen (ebenso Baumbach-Lauterbach ZPO 24. Aufl § 606 Anm 3; OLG Schleswig in SchlHA 1950, 195 und 1953, 11). Bei der Entschei-

dung dieser Frage ist vor allem auch der Zweck der Zuständigkeitsregelung des § 606 ZPO zu beachten: Es soll das Gericht zuständig sein, das mit Rücksicht auf seine örtliche Nähe in aller Regel am besten in der Lage ist, sich in möglichst kurzer Zeit ein möglichst zuverlässiges und umfassendes Bild von dem Verlauf der Ehe und dem Verhalten der Ehegatten, soweit es für das eheliche Leben Bedeutung hat, zu verschaffen (ähnlich BayObLG I Nr 5 S 14). Wenn das Berufungsgericht dieser Erwägung eine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen hat, so lassen sich dagegen rechtliche Bedenken nicht erheben.

Die berufliche Tätigkeit des Klägers und seine wirtschaftlichen Verhältnisse weisen zwar auf B. als ihren räumlichen Mittelpunkt hin. Das Berufungsgericht konnte ihnen aber bei seiner Würdigung der gesamten tatsächlichen Verhältnisse ohne Rechtsirrtum für die Frage nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Klägers ein geringeres Gewicht beimessen als der Tatsache, daß sein Eheleben sich nahezu ausschließlich in Werther vollzogen hatte. Es konnte sich dazu auch deshalb veranlaßt sehen, weil nach seiner Feststellung dem Aufenthalt des Klägers in B. ebenfalls der Charakter des Vorläufigen anhaftete und die Begründung des ehelichen Hausstandes demnächst an seinem damals noch nicht feststehenden Berufsort erfolgen sollte (vgl Bl 57 der Akten C 433/53).

Nach allem konnte die Revision keinen Erfolg haben.
Ihre Kosten fallen gemäß § 97 Abs 1 ZPO dem Kläger zur
Last.

Schmidt

Raske

Johannsen

Wüstenberg

Maaß